

Konsequenzen und Forderungen aus Organtransplantationen

Auszug aus

Hans-Rudolf Müller-Nienstedt: „Geliehenes Leben: Konsequenzen und Forderungen aus Organtransplantationen“

In: Jahresband der Lindauer Tagung der Internationalen Gesellschaft für Tiefenpsychologie 1999
„Psyche und Transzendenz im gesellschaftlichen Spannungsfeld“

Es versteht sich von selbst, dass es dem Leser / der Leserin überlassen sein muss, die eigenen Konsequenzen aus den auf dieser Homepage dargestellten Materialien über „Innensichten zur Organtransplantation“ und aus eigenen Erfahrungen zu ziehen, den eigenen Standort zu suchen. Hier meine persönlichen Überlegungen:

1. Das Sterben in Würde muss gewährleistet sein. Das hat zur Folge, dass nur der Sterbende selbst - und in seiner Vertretung dessen Angehörige - darüber entscheiden dürfen, was mit seinem Körper nach dem Tod geschehen darf¹, besonders wenn durch die technischen Möglichkeiten der modernen Medizin die Todesdiagnose („Hirntoddiagnose“) nicht mehr direkt erlebbar resp. wahrnehmbar ist.

2. Die Not des lebensbedrohlich Kranken, der sich mit der Hoffnung auf Heilung auf eine Transplantations-Warteliste setzen liess, muss ernst genommen werden. Das heisst ernst nehmen nicht nur des Heilungswunsches, sondern v.a. auch der Todesgefahr, weil es kein Recht auf eine Transplantation gibt oder geben kann: Es gibt nie einen Anspruch auf Organe von Anderen. Sterben auf der Warteliste darf deshalb auch nicht dem sog. Organmangel angelastet werden, sondern ist und bleibt die Folge des eigenen Organversagens resp. der eigenen Krankheit².

¹ Nur die explizite Zustimmung der spendenden Person zu Lebzeiten kann dem Faktum Rechnung tragen, dass wir letztlich den Zeitpunkt der „Hirntoddiagnose“ nur als irreversiblen (unumkehrbaren) Beginn des Sterbens begreifen können, d.h. durch das Einverständnis mit der Organentnahme verzichtet der Spender auf die Möglichkeit der ungestörten und im günstigen Falle durch Angehörige begleiteten letzten Phase des Sterbens. Da ein direktes Zeugnis dieser explizite Zustimmung (z.B. Tragen eines Organspende-Ausweises) meistens fehlt, kann das indirekte Zeugnis der Angehörigen („Was hätte der Sterbende resp. Verstorbene bezüglich Organspende entschieden?“) herangezogen werden.

² s. dazu auch Kurd Stapenhorst: Unliebsame Betrachtungen zur Transplantationsmedizin. Vandenhoeck Göttingen 1999